



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIII. Die Evangelischen Stände thun bey den Kayserlichen, Schwedischen und Frantzösischen Gesandten, von dem bißherigen Verlauff in puncto Gravaminum, Vorstellung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

§. XIII.

1646.
April.

Die Evangelischen Stände bey dem Kaiserlichen, Schwedischen und Franckischen Gesandten, von dem bisberigen Verlauff, in puncto Gravaminum, Berichtung.

Alldieweil aus derjenigen Erklärung, welche die Catholischen Stände, in Sessione VII. den 13. April. ad Protocolum erstattet, von den Evangelicis vermurhet wurde, daß es jenen, mit Abthung der Gravamina Ecclesiasticorum kein rechter Ernst, sondern alles nur zur Protraction der Sache und dahin angesehen sey, daß immittelst die Haupt-Tractaten mit den Cronen geschlossen, die Gravamina hingegen auf einen Reichs- oder andern Compositionis-Tag, dabey etwa die Cronen Schweden und Franckreich Interponenten seyn könnten, hinaus gestellt werden möchten; so resolvirten Evangelici durch etliche Deputationes sowol den Kayserlichen als Schwedischen Legaten, zu Öhnabrick, die bishero in puncto Gravaminum ergangene Acten einzuhändigen, mit Bitte, diesen Punkt, in Erwegung der Catholischen beharrlicher Tergiverfation, gleich andern, unter sich usque ad Rationem abzuhandeln, und dem Instrumento Pacis mit zu inferiren. Und weil sich eben der Franckische Ambassadeur SERVIEN in Öhnabrick befand, so wurde gleichfalls resolviret, diesen von dem Verlauf mündlich zu informiren. Die Deputati an die Kayserliche Gesandten, waren Altenburg, Culmbach, Wetterauische Grafen und Straßburg; an die Schweden aber, Braunschweig, Hessen-Cassel, Franckische Grafen und Lübeck; Und bey dem Franckosen, Weymar, Würtemberg, Wetterauische Grafen und Nürnberg. Was vor Discourse dabey zwischen den Kayserlichen Gesandten, und den Evangelischen Deputirten gefallen, ist aus nachstehendem Protocollo N. I. in mehrern zu erschen. Die größte Difficultät wurde, Kayserlicher seits, auf den Terminum a quo Restitutionis, 1618. dann auf das Reservatum Ecclesiasticum, und auf die Wiedereinführung des Evangelischen Religions-Exercitii in die Kayserlichen Erbländer gestellt, weil durch das letztere dem Hauff Österreich weher geschähe, als wann dasselbe gar einen Theil seiner Erb-

Landen an die Cron Franckreich abtreten sollte.

Wohin die Schwedischen Legaten gegen die Deputirten sicherkläret, und wie unzufrieden selbige mit der, ihnen Tags vorhero ausgehändigten Kayserlichen Duplic gewesen, zeigt das folgende Protocollo sub N. II.

Der Franckische Ambassadeur, Comte de SERVIEN aber schlug folgendes Expediens vor: weil das Reservatum Ecclesiasticum den Catholischen ein rechter Dorn in Augen wäre, und sie sich dessen unter dem Vorwand ihrer Conscience, renunciando Actionibus in perpetuum, nicht begeben, sondern lieber das Land räumen und das Elend bauen würden; so vermeynte er, ob es nicht angienge, daß man den Verzicht auf 60. 80. oder 100. Jahr determinirte, jedoch dabey bedingte, daß die Accommodation inzwischen nicht per viam juris, auch nicht per ordinarium processum, sondern einig und alleine, durch freundliche, Christliche und scheidliche Mittel gesucht werden sollte; wosern aber bey Verfließung solcher Jahre dergleichen Mittel nicht statt finden würde, so sollte man dennoch keines wegs zu den Waffen greiffen, sondern die Prorogatio termini auf das alterum tantum auch so weiter fort und fort immer extendiret, und der beyden Cronen Garantie, von beyden Theilen, dergestalt ausgebeten werden, daß sie den Contravenienten, mit gemeinsamen Zusammenthun verfolgen helfen sollten. Der übrigen Punkten sehe er, SERVIEN, keine sonderliche Ursache, warum sich die Catholischen sperren wollten, bevorab circa ordinationem Dicasteriorum, bey deren Vermehrung sich Franckreich sehr wohl befunden habe, daher sie den Catholischen selbst solches eingerathen hätten; sintemal man ratione administrationis Justitiæ, die Catholischen und Hugenotten besser nicht, als durch die sogenannten Judicia unipartita, die durch gleiche Anzahl von beyderley Religion besetzt sind, zufrieden stellen könne.

Der Schwedischen Erklärung gegen die Deputatos.

Antwort und Vorschlag des Comte de Servient.

Wie es bey den Kayserlichen Gesandten damit abgelauffen.

N. I.

1646.
April.

N. I.

1646.
April.N. I.
Protocoll über die In-
snuirung der
Mediorum.

Protocollum über die, den Kayserlichen Gesandten geschehene Insnuirung der ferneren Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Die Martis 27 Aprilis hora pomeridiana tertia sind die Herren Deputati, als beyde Altenburgische, Culmbachische, Wetterauischer Grafen und Straßburgische Gesandte, zu Herren Grafen von Trautmannsdorffs Excellenz gefahren, da, neben Ihro Excellenz Herr Grafen von Ramberg und Herr CRANIUS bey der Audienz waren. Herr Altenburgische Abgesandter brachte compendioße vor und an, welschergestalt auf Anhalten der Herren Catholicorum, sie de novo Media ad Compositionem Gravaminum vorgeschlagen, repetierte summariter, wohin die Vorschläge in Gravaminibus Ecclesiasticis eingerichtet worden, als in puncto des Geistlichen Vorbehalts, der Mediat-Stifter, der Untertanen libertatem Conscientiæ & Religionis und dergleichen betreffend. Item von puncto Justitiæ & dependentibus &c. mit Recommending der Sachen, und Bitte, die Herren Catholicos zu guten Mitteln, Compositionis bewegen und disponiren zu helfen. Herr CRANIUS respondierte: die Herren Kayserlichen vernähmen sehr ungerne, daß beyde Part noch so weit von einander, hätten verhofft, man würde und sollte das Werk so schwer nicht machen, sondern näher zusammen treten, wie es die Nothdurfft erfordert; man hätte aber zu erwarten, wohin sich die Herren Catholicici auf vorgeschlagene Media erklären würden, wollten ihres theils gern das beste bey den Sachen thun, allein beyde Theile müßten sich auch selbst zu Facilitierung des Wercks verstehen und cooperiren. Nos: Wollten nicht hoffen, daß den Evangelischen dergleichen imputiret werden könne; Ihre Excellenz Excellenz würden aus der Relation von heut gethanen Vorschlägen gewisslich vernehmen, daß man diß Orts viel nachgegeben, daß wohl darauf, hingegen mit den Catholicischen, wann sie bloß vorgeben, sie köntens und wüßens nicht zu thun, sehr übel zu handeln seyn würde; man begehrte nichts anders, als was der Religion-Frieden mit sich bringe, und daß eine gleichförmige Equalität zwischen beyden Religionen gehalten werde. Worüber Herr Graff von Trautmannsdorff Discours-weise sich vernehmen ließe, daß eben dergleichen Klage Catholici contra Evangelicos führeten und sie beschuldigten, daß sie von Extremis nicht weichen wollten, und sie in viele Wege wieder den Religion-Frieden bedrängten. (Herr CRANIUS interloquendo) Es wären zuvor etliche von den Catholicischen Ständen bey ihnen gewesen, welche sich über der heutigen Propositio sehr bestürzt befunden, und sich nicht drein zu finden wüßten, man wäre in puncto Satisfactionis etwas nahe bey einander, daher dahin zu collaboriren, daß man in puncto Gravaminum das Friedens-Werk nicht verhindere oder verlängere. Nos: Remonstrirten rationibus alias allegatis, daß das Reservatum Ecclesiasticum in der Meynung, wie es Catholici haben wollten, nicht könne acceptiret noch adprobiret werden, sey als ein Dubium in Religions-Frieden gesetzt. Darzu die Evangelischen sich niemals verstanden: Herr Graff vermeldete unter andern, die Foundation der Stifter ginge auf die alte Catholische Religion. Nos: Wir hätten die rechte alte Catholische Religion. Herr Graff subridendo, wann man sie dessen so leichtlich überreden könnte. Wir begehrten und sagten viel von der Equalität, die Catholicischen begehrten den Evangelischen nichts zu nehmen; ergo sollte man ihnen auch nichts nehmen; sie begehrten ihnen nicht Ziel noch Maas zu geben, wann ein Evangelischer Prälat Catholisch würde, ob man ihn dulden und bey den Bisthum oder Stiftern leiden wollte; ergo wäre ihnen auch nicht Maas vorzuschreiben: Episcopi müßten juramentum auf die Catholische Religion leisten, wann er es nun nicht halte, so mache er sich incapacem, und begeben sich ultro des Beneficii: Unsere Superintendenten und Pastoren müßten auf Augustanam Confessionem & Formulam Concordiæ schribren, wann nun einer nicht dabey verbleibe, so werde er von der Pfarr oder Pfründt abgesetzt und verjagt: warum denn nicht vice versa inter Catholicos. Replicabatur, es wäre ein großer Unterscheid zwischen den Reichs-Ständen und gemeinen Geistlichen Personen. Herr Graff lasse es seyn, sey aber Exempels-weiß zu consideriren.

1646.
April.

Als nun etliche Rationes vorgebracht, warum nicht auf ein Temporal-Wesen zu sehen, sondern auf Perpetuitatem zu gehen; Respond. Herr Graf rotunde, es werde weder in puncto Amnistiae terminus auf Anno 1618. zu bringen, noch perpetua renunciatio Reservati Ecclesiastici zu erhalten seyn, und da man es behaupten wolle, so werde aus dieser Composition nichts, die Evangelischen kontens auch nicht thun; wüste wohl, daß keiner darauf instruiret, das hätte er auch den Schwedischen und Französischen Plenipotentiariis gesaget, man hielt sich also vergebens damit auf. Nos: Instruktionen könnten bald eingeholet werden. Excell. Wann man etliche Monath darauf warten, und hernacher eben diese Meynung, oder Resolution wie jeso erlangen wolte, zu dem müsten die Herren Principales insgesamt sich eines gewissen Schlusses vergleichen, dann einer oder zwey Bischöffe, oder Praelaten, würden es ohne Consens der andern nicht thun, sondern es müste insgemein von allen geschehen; Interim gehen noch vielmehr Stände des Reichs zu Grunde, damit doch den Sachen nicht geschloffen, dann die Catholischen eher alles vollends darauf setzen, es möge gehen wie es wolle. Nos: Wann kein perpetuum gemachet, möchten fremde Cronen nach Ausgang der Jahren, wieder ein gut Stück vom Reich wegreißen. Excell. Eben darum sollte man das Werk nicht so ohnmöglich machen, und die Stände nicht selbsten Ursach zu dergleichen Ruptur geben; wann man auf 60. Jahr beyderseits gesichert, würde man ja unterdessen sich vergleichen können, sollte es aber nicht geschehen, könnte wieder auf eine Prorogation gehandelt werden. Interim dürfte kein Theil den andern via Juris, via Facti aber nimmermehr anfechten; so könnte man ja in Fried und Einigkeit beyeinander bleiben und leben. So viel libertatem Religionis der Unterthanen anbelanget, bringe Jus Territoriale Jus Reformandi mit sich, darinn man den Evangelischen keinen Eintrag zu thun begehre: Exemplo der Pfalz, darinn unterschiedliche Reformationes vorgangen, so man geschehen lassen; Ergo seye Catholicis ebenmäßiges Recht auch nicht zu sperren. Ihre Majestät hätten das Jus Reformandi keinem Stande gewehret, warum soll es dann eben Ihr nicht erlauben seyn? man solle ihne weisen, ob zu Nürnberg, Straßburg, oder andern Reichs-Städten, ein Catholischer zum Bürger angenommen werde? da ihne dann selbsten das contrarium nur mit einem Exempel eines Schneiders befañdt, und seye ohne das notorium, ja es werde den Bürgern verboten, daß keiner in Catholischer Kirche das Exercitium Religionis, wo es noch in den Städten ist, besuchen dürffte, ja man stelle noch Provianer oder Soldaten, vor die Thüren der Catholischen Kirchen, und lasse keinen Evangelischen hinein gehen; die Unterthanen hätten das Jus Emigrandi bevor, dessen sie sich ungewehret gebrauchen könnten, wann sie sich zur Religion nicht bequemen wollten. Nos: Das Jus Emigrandi werde zu der Unterthanen Willen gestellet, aber nicht, daß sie von der Obrigkeit darzu gedrungen werden sollten; es würden auch Catholische in den Evangelischen Fürstenthumen hin und wieder geduldet, und deswegen nicht verjaget. Excell. Wiße es zwar nicht, halte aber wohl, es würden derer nicht viel seyn, oder doch enge gehalten werden. Nos: Däten nochmals, die Catholischen auf einen bessern Weg zu bewegen, es möchten vielleicht nur etliche unter ihnen seyn, bey denen es so hart anstünde, wann selbige gewonnen, würden die übrigen desto eher darzu condescendiren. Excell. Die Catholische sagten und klagten eben das, daß nur etliche unter den Evangelischen wären, die das Werk auf Extrema setzten und urgirten, denn leichtlich zu erachten, welche das Feuer brennet, daß sie die Mittel, wie solches zu löschten, oder doch von ihnen abzuwenden, nicht ausschlagen würden. Das Justiz-Wesen sey eine weitläufftige Sache, so guten Nachdenckens und Consultirens bedürffe, und bey diesen Tractaten schwerlich zu erörtern, sondern flüglicher auf einen Reichs-Tag zu verschieben sey. Nos: Recommendarthen die Sache demeliori. Excell. Repollicebatur omne studium & operam, könnte leichtlich erachten, daß die Catholischen dergleichen bey ihnen suchen würden, an ihrem Ort wollten sie gern das beste thun, damit diese Gravamina componiret werden, und die Stände bey gutem Vernehmen, in Fried und Einigkeit, bey und neben einander seyn und bleiben möchten. &c.

1646.
April.

1646.

April.

N. II.

Protocollum über die den Schwedischen Abgesandten geschene Insinuation
der fernern Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Actum d. 21. April Anno 1646.

1646.

April.

N. II.
Protocollum
über die Insi-
nuation der
Mediorum,
bey den
Schweden.

Nachdem den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris, die bisshero in puncto Gravaminum gewechselte Schrifften und gehaltene Protocollen, per Deputatos Evangelicorum Principum & Statuum, mit einander insinuiret, und benebenst vorgetragen worden, welcher gestalt aus der Catholicorum in dicto puncto bissher beschenehen, sonderlich aber der letztern Erklärung zu ersehen und abzunehmen, wie sie nur immer zu, die Evangelicos zu ludificiren, und alles auf einen allgemeinen Reichs-Tag, so ferne zu remittiren und zu verstellen begehren, daß man fast alle Hoffnung, durch die disseits angefangene Gütliche Tractatus mit ihnen zu recht zu kommen, für verlohren halten müsse, und man dahero Evangelischen theils für nothwendig befunden hätte, wieder dergleichen ludibria & insidias in andere Wege zu vigiliren, und zu solchem Ende für das beste Mittel erachtet, neben den Herren Kayserlichen, auch ihnen, den Herren Schwedischen Plenipotentiaris, die Sache, jedoch auf der Stände Consens und Ratification, zu untergeben: Solchemnach bittend, daß Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Legati, wie bisshero hochrühmlich beschehen, also auch in diesem wichtigen Werk, sich des gemeinen Evangelischen Wesens, eiferig annehmen, mit den Herren Kayserlichen Gesandten davon handeln, und es auf solche Mittel und Wege bringen wollten, damit es, als eine mehrentheils auf eine Interpretation des ewigwährenden Religion-Friedens auslaufende Sache, gleicher gestalt auf einen perpetuirlichen, beständigen Fuß gerichtet werden möge; die Sache auch um so vielmehr zu besorgen, weil man so viel verspüren müste, daß theils Evangelici disfalls bereits selbst soweit, der Perpetuität halber, zu fluctuiren anfangen, daß vermuthlich die Catholici, vermittelst eines etwan bereits davon habenden Winds, in ihren wiedrigen Resolutionen desto mehr animiret werden dürfften:

Als haben Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Plenipotentiaris, præviâ gratiarum actione für die verspürende, zu der Cron Schweden und ihnen gefetzte gute Confidenz, sich darauf mit folgenden vernehmen lassen. Daß gleichwie sie zwar ihres theils lieber gesehen hätten, wann sich die Stände unter sich selbst disfalls mit einander vereinigen könten; als wollten sie doch sich des Evangelischen Wesens, bestmöglichen Dingen nach, anzunehmen, und mit den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris begehrtcr Massen zu conferiren, desto weniger unterlassen, weil sie bisshero aus der Catholicorum geführten Actionibus und Proceduren anders nicht vermercken und wahrnehmen könten, als daß sie an dem bisshero vorgeloffenen Verzug und Wiedermärtigkeit die meiste Ursach und Schuld trügen. Wie dann sonderlich auch aus der Herren Kayserlichen Plenipotentiaris gestrigen Tages ihnen extradirtet Duplic, fast schlechter Friedens-Lust und Begierde zu verspüren, als welche insgemein der Catholicorum Votis gemäß, mit gänztlicher Præterirung der Evangelicorum, sonderlich in puncto Amnestiæ, dagegen geführten discrepierenden Meynung und Erinnerung, so dann auch der principalesten Punkten, fast allerdings remissive und dergestalt eingerichtet wäre, daß daraus genugsam zu sehen, was gestalt sie gerne das grosse Werk zertrennet hätten, und daß alles Stück-weiß abgehandelt werden möge. Immassen sie zu solchem End vorgeschlagen und begehret, daß drey unterschiedliche Instrumenta Pacificatoria, als eines Kayserliche Majestät und die Cron Schweden; das andere Kayserliche Majestät und die Cron Frankreich; das dritte aber beyde Cronen, und das Reich betreffend, aufgesetzt und ausgefertiget werden sollten; darzu sie sich aber ihres theils nicht verstehen wollten; immassen Hochwohlrermeldte Herren Schwedische Gesandte den Deputatis solche Duplic (doch ausser demjenigen, so den Punctum Satisfactionis particulariter betrifft) formaliter zur Nachricht vorgelesen, und benebenst sich dahin verlauten lassen, daß sie endlich bedacht wären, nach der Evangelicorum fernes eingenommenen special-Desideriorum, wie sie selbige sowol über den Satisfactions- als andere Punctos eingerückt haben wol-

1646.
April.
Majus.

wollten, ihre Triplic in Form eines Instrumenti Pacificatorii zu begreifen, und selbiges den Kayserlichen Plenipotentiaris solcher gestalt und zu dem Ende vorzulegen, damit sie ohne fernere Marschandirung, entweder durch pure condescendir- und Einwilligung, den Frieden endlich schliessen, oder aber wiedrigen Falls zu längerer Fortsetzung der Waffen, sich resolviren möchten.

1646.
April.
Majus.

§. XIV.

Deputati Ca-
tholici ad
Gravamina,
begeben sich
wieder nach
Münster.

Es haben jedoch Catholici solche von den Evangelicis an die Kayserliche, Schwedische und Französische beschene Deputation, und Eröffnung dessen, was in puncto Gravaminum vorgegangen, nicht ungleich aufgenommen, sondern es nur lediglich bey ihrer ersten Meynung bewenden lassen, wie aus den obangeführten beyden Protocolis Sess. VIII. und IX. erhellet: darauf die Catholische Deputirte, um den übrigen ihren Committenten, von dem Verlauf Relation abzustatten, wieder nach Münster abgereiset, jedoch, zu Fortsetzung der Tractaten über diesen Punct, wieder nach Osnabrück zukommen, versprochen. Womit also die Deliberationes über diese Materie einen Anstand bekommen haben. Gleichwie aber Catholici Status, sich haupt-

sächlich auf die Kayserliche und Französische Gesandten, in diesem Punct, verlassen; also setzten hingegen die Evangelischen Stände ihr Vertrauen dießfalls auf die Schweden, und hofften darneben, es würden die Franzosen endlich auch in etwas mildere Gedanken bekommen, und den Catholischen Ständen darunter zureden. Um deswillen wurde den Französischen Ambassadeurs zu Münster, ebenfalls eine ausführliche mündliche Repräsentation von der Sache gethan, und ist aus nachstehender Relation zu ersehen, was dieselben vor Gedanken darüber gehabt, auch, wie dazumal das Wort: *Secularisiren*, als ein vorhin unbekannter Terminus, zum ersten von den Franzosen gebraucht worden sey.

Das Wort *secularisatio* hat seinen Ursprung von den Franzosen.

Antwort: Schreiben der Evangelischen Reichs-Ständischen Gesandten zu Münster, an die zu Osnabrück, über die, mit den Französischen Plenipotentiaris gehaltene Conferenz, die Gravamina Ecclesiastica und sonderlich das Reservatum Ecclesiasticum betreffend.

Wohl-Edle, Gestrenge auch Edle, Vest- und Hochgelehrte, Denenselben sind unsere bereitwillige Dienste bestes Fleisses siets zuvor, Insonderes Großgünstige und Hochgeehrte Herren Abgesandte.

Derosselben angenehmes Schreiben unterm Dato des 22. Aprilis haben wir den 24. Ejusd. zu unsern Händen wohl empfangen, und aus dessen Verlesung theils dasjenige, so unsere hochgeehrte Herren uns von dem bisherigen Verlauff circa Compositionem Gravaminum, und worauf Dato die Sache beruhet, berichten, theils was sie dieses Puncts halber bey den Königlich Französischen Herren Plenipotentiaris zu negociiren an uns geminnen wollen, mit mehrern verstanden. Gleich wie wir nun unsern Hochgeehrten Herren billig gar dienstlichen Dank sagen, vor die uns geschene Apertur und Communication worauf vorjese die Sachen bestehen, auch nebenst ihnen darvor halten müssen, daß bey so gestalten Dingen kein ander practisches Mittel zu ergreifen gewesen, als daß dasjenige, so bis anhero vorgegangen, den Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen Plenipotentiaris ausgestellt, und dieselbe mit einander darüber zu handeln, und alle Bemühung zu gründlicher und gebührender Abheffung der Sachen getreulich anzuwenden, ersuchet worden, indessen aber gleichwol die Handlung mit den Deputatis Catholicorum nicht zu abrumpiren, sondern noch weiter zu continuiren und fortzustellen:

Also haben wir nicht unterlassen, der Herren Begehren nach, bey höchstgemeldten Französischen Herren Plenipotentiaris Audienz zu suchen, und nach dem wir dieselbe am 8. hujus um 2. Uhr Nachmittag erlanget, ihnen die Sache, præmissis Zweyter Theil.

LIII 2

Curi-